



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Equinix Hyperscale 2 (FR16) GmbH

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Nach §10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 17. April 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 21. März 2024, zuletzt ergänzt am 24. September 2024, wird der

**Equinix Hyperscale 2 (FR16) GmbH,
Rebstöcker Straße 33,
60326 Frankfurt/Main,**

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	Friesstraße 21-23, 60388 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung:	Seckbach
Flur:	40
Flurstücke:	455/308, 472/308, 485/308, 486/308
Gebäude:	FR16x
Rechts- und Hochwert:	481220 / 5554565

Vorhaben der Equinix Hyperscale 2 (FR16) GmbH

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

die Anlage unter I.1 zu errichten und zu betreiben:

I.1

Notstromdieselmotorenanlage (NDMA) zum Rechenzentrum FR16x

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von elf Notstromdieselmotoren (im Folgenden wird die Abkürzung NDM für Notstromdieselmotor bzw. -motoren verwendet) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 76,01 MW mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung für das Rechenzentrum FR16x.

Genehmigt sind ausschließlich die Betriebsarten und -zeiten der NDM unter den Vorgaben in den Nebenbestimmungen. Als Brennstoff wird in der NDMA Heizöl EL, schwefelarm (nach DIN 51603-1) oder Dieselmotorenkraftstoff (gemäß DIN EN 590) eingesetzt. Alle NDM werden mit einer Abgasreinigung (SCR) zur NO_x-Minderung versehen.

Die Anlage umfasst:

Erste Ausbaustufe (Bestand bzw. baurechtlich genehmigt im Rahmen der Baugenehmigung (Az. B-2021-1425-3):

- sieben NDM mit einer FWL von jeweils 6,91 MW,
- inklusive der erforderlichen dienenden Nebeneinrichtungen (Kamine, Brennstoffversorgung, weitere zum Betrieb erforderliche Infrastruktur);

Zweite Ausbaustufe (neu zu errichten):

- vier NDM mit einer FWL von jeweils 6,91 MW inklusive Tagestanks für Kraftstoff, Tagestanks für Harnstoff und Motoröl- und Kühlkreisläufe; maßgebliches Volumen 4,1 m³, maßgebliche WGK 2, Gefährdungsstufe B,
- inklusive der erforderlichen dienenden Nebeneinrichtungen (Kamine, Brennstoffversorgung, weitere zum Betrieb erforderliche Infrastruktur).

Für den Abfüllplatz und die Kraftstoff-Lagertanks wurde ein separater Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 WHG in einem gesonderten Verfahren beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz, (im Folgenden RPDa Dezernat IV/F 41.4) gestellt. Die Eignungsfeststellungen für die Lagertanks und den Abfüllplatz sind mittlerweile erteilt (Bescheide vom 12. August 2024, Geschäftszeichen RPDa - Dez. IV/F 41.4-79 g 12/136-2019/24 und RPDa - Dez. IV/F 41.4-79 g 12/136-2019/25). Zudem wurde am 13. September 2024 beim RPDa Dezernat IV/F 41.4 gesondert eine Anzeige nach § 40 AwSV für die

Vorhaben der Equinix Hyperscale 2 (FR16) GmbH

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

sieben bereits baurechtlich genehmigten NDM eingereicht. Für die vier neuen NDM erfolgte die Anzeige nach § 40 AwSV im Rahmen des BImSchG-Antrags.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 11. August 2026 bis 24. August 2026 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr) an folgende Nummer: 069-2714-5993.

Hinweise:

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main. Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 24. September 2026.

Hinweise zum Datenschutz finden sie im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt>Lärm/Luft/Strahlen>Datenschutzhinweise.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Frankfurt

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/11-2022/1

Frankfurt am Main, 28. Juli 2026